

Amtsgericht Wiesbaden
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 10 IN 360/07
(Bitte stets angeben)

07.01.2008

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Michael Corvers, Wallauer Str. 9, 65239 Hochheim, Inhaber der
Softwareberatungsfirma "New Ad Media", Wallauer Str. 9, 65239 Hochheim,

wird heute, am 07.01.2008 um 10:45 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11,
16 ff. Insolvenzordnung (InsO) eröffnet.

Der Schuldner hat keinen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

**Dipl.-Kfm. Thomas Illy, Kanzlei Thierhoff, Illy + Partner, Taunusanlage 17, 60325
Frankfurt/M., Tel.: 069 / 97 99 53-0, Fax: 069 / 97 99 53-99**

Dem Schuldner wird die Verfügung über sein gegenwärtiges und zukünftiges
Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten. Die Verfügungsbefugnis
wird dem Insolvenzverwalter übertragen. Schuldbefreiende Leistungen an den
Schuldner können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen, wird
gleichwohl an den Schuldner geleistet und gelangen die Mittel nicht zur Masse,
besteht die Gefahr der nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem
Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß
§ 8 Abs. 3 InsO beauftragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und
unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: **18.03.2008**,
- b) dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie
an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen.
Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der
Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu
bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für
den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

**Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden
aufgefordert**, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu
leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Es wird das **schriftliche Verfahren** angeordnet (§ 5 Abs. 2 InsO).
Die Forderungen werden am **08.04.2008** geprüft.

Anträge

zur eventuellen Wahl eines anderen Insolvenzverwalters,
zur Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO),
zur Zwischenrechnungslegung gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
zur Einsetzung eines Gläubigerausschusses § 68 InsO,
ob und in welchem Umfang dem Schuldner und seiner Familie Unterhalt gewährt wird (§ 100 InsO),
zur Hinterlegungsstelle und die Bedingungen zur Anlage und Hinterlegungen von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO) wie z.B. die Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs des Schuldners, des Warenlagers im ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, die Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert, die Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder die Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
zur Anhörung über eine Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 207 InsO)

und Widersprüche, mit denen Forderungen bestritten werden, müssen schriftlich bis zu diesem Termin bei Gericht eingegangen sein

Die Insolvenztabelle und die Anmeldungsunterlagen werden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist (18.03.2008) und dem vorstehend genannten Termin, an dem die Forderungen schriftlich geprüft werden (08.04.2008), in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Hinweise:

- Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist oder wenn bis zu einem schriftlichen Termin keine Widersprüche erhoben werden.
- Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt.

G r ü n d e :

Der Schuldner ist zahlungsunfähig. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Kfm. Thomas Illy vom 13.12.2007.

Yazdani
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Wiesbaden, den 10.01.2008

Steinborn, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

